

Hinweise über das Wartelistenverfahren für die Lehrämter Grund- und Mittelschule, Sonderpädagogik, sowie für Fach- und Förderlehrer

1. Allgemeines

Diese Hinweise dienen zur allgemeinen Information über die wesentlichen Regelungen der derzeit gültigen Wartelisten-Richtlinien. Sie enthalten aber nicht alle Einzelheiten und Detailregelungen.

2. Zweck der Warteliste

Die Warteliste hat den Zweck, eine Übersicht über alle Lehramtsbewerber/innen zu erhalten, die nicht in den bayerischen Staatsdienst eingestellt wurden, aber auch keine dauerhafte Beschäftigung im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb Bayerns bzw. als Kirchenbeamter/in angenommen haben und deren evtl. spätere Einstellung in einem geordneten Verfahren vorzubereiten.

3. Aufnahme in die Warteliste

Derzeit werden alle Bewerber in die Warteliste aufgenommen, die rechtzeitig, d.h. bis zum Tag vor der Notenbekanntgabe auf eine Einstellung in den bayerischen Schuldienst verzichtet haben und deren maßgebende Prüfungsnote nicht unter 3,50 liegt.

4. Verfahren

Es wird vorausgesetzt, dass jede(r) Lehramtsbewerber/in, der/die rechtzeitig auf eine Einstellung verzichtete, in die Warteliste aufgenommen werden möchte. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt daher zunächst automatisch. Jede(r) Bewerber/in erhält bis zum Jahresende von Amts wegen zwei Formblätter "Daten für die Warteliste", von denen ein Exemplar unterschrieben und ergänzt an die zuständige Regierung zurückzuleiten ist. Der Termin für die Rückgabe wird gesondert mitgeteilt. Damit wird die Aufnahme in die Warteliste bestätigt. Unterbleibt die Rückgabe, wird der Bewerber/die Bewerberin von der Warteliste gestrichen und kann sich in den Folgejahren im Rahmen einer Freien Bewerbung für eine Einstellung in den bayerischen Staatsdienst bewerben.

5. Eintragung in den Wartelistenjahrgang

Die Wartelisten werden jahrgangsweise geführt. Jede(r) Lehramtsbewerber/in wird in den Jahrgang aufgenommen, in dem er/sie die Zweite Staatsprüfung abgelegt hat. Wer die Prüfung freiwillig wiederholt, wird mit dem jeweiligen Ergebnis in den jeweiligen Wartelistenjahrgang aufgenommen.

6. Bereitschaftserklärung

Die Berücksichtigung eines Wartelistenbewerbers/einer Wartelistenbewerberin beim nächsten Einstellungstermin setzt voraus, dass er/sie eine "Bereitschaftserklärung" abgibt. Die Bereitschaftserklärung (beim Lehramt für Sonderpädagogik ergänzt durch ein Beiblatt) ist bis 30. April eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung besagt, dass der Bewerber/die Bewerberin bereit und in der Lage ist, auf Anforderung zum jeweiligen Einstellungstermin in den staatlichen Schuldienst einzutreten. Die Bereitschaftserklärung kann nur **bis zum Tag vor der Notenbekanntgabe** ohne Folgen für den Verbleib auf der Warteliste zurückgenommen werden (vgl. Nr. 8 Abs. 3).

Wer für einen bestimmten Einstellungstermin keine Bereitschaftserklärung abgibt, nimmt nicht am Auswahlverfahren zu diesem Einstellungstermin teil, verbleibt aber auf der Warteliste und kann sich (durch Abgabe der Bereitschaftserklärung) zu einem späteren Termin bewerben (siehe aber Nr. 8 Abs. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein staatliches Beschäftigungsangebot nur solchen Bewerbern/Bewerberinnen gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung keine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger haben. Arbeitsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und Bewerbern/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung noch eine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger unterhalten, sind anfechtbar. Diese Bewerber/innen verbleiben auf der Warteliste nach Maßgabe der Wartelistenrichtlinien, wenn sie ihren Vertrag mit der Privatschule erfüllen.

7. Anteil der Wartelistenbewerber/innen an den Einstellungsmöglichkeiten

Die zu einem Einstellungstermin für die Bewerber/innen eines Lehramts (z.B. für das Lehramt an Grundschulen) insgesamt zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten werden grundsätzlich zu 60 % auf die Bewerber/innen des aktuellen Prüfungsjahrgangs und zu 40 % auf die Wartelistenbewerber/innen (mit Bereitschaftserklärung) verteilt. Da derzeit regelmäßig nicht 40% aller Einstellungsmöglichkeiten mit Wartelistenbewerbern/innen abgedeckt werden können, erhöht sich der Anteil der einzustellenden Bewerber/-innen aus dem jeweiligen Prüfungsjahrgang entsprechend.

8. Streichung von der Warteliste

Ein(e) Wartelistenbewerber/in wird von der Warteliste gestrichen, wenn er/sie fünf Jahre nach Eintragung seines/ihrer Prüfungsjahrgangs in die Warteliste noch nicht berücksichtigt wurde. Diese Frist verlängert sich nicht, wenn für einen oder mehrere Einstellungstermine keine Bereitschaftserklärung abgegeben wurde.

Im Übrigen wird ein(e) Wartelistenbewerber/in dann gestrichen, wenn er/sie im öffentlichen Schuldienst (in Bayern oder in einem anderen Bundesland, beim Staat oder einer Kommune) eine unbefristete Einstellung mit Vollbeschäftigung gefunden hat oder wenn er/sie vom Katholischen Schulwerk in Bayern zum Kirchenbeamten/zur Kirchenbeamtin ernannt worden ist. Eine befristete oder unbefristete Beschäftigung in der Privatwirtschaft, im privaten Schuldienst oder eine anderweitige Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat keine Auswirkung auf den Verbleib auf der Warteliste.

Schließlich wird ein(e) Bewerber/in aus der Warteliste gestrichen, wenn er/sie eine Bereitschaftserklärung abgegeben hat und (dennoch) ein Einstellungsangebot auf eine dauerhafte Beschäftigung ablehnt (es sei denn, dass er/sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht mehr rechtzeitig kündigen konnte).

9. Bekanntgabe der Einstellungsnoten

Die Einstellungsnoten (auch der Wartelistenbewerber/innen) werden Mitte Juli jedes Jahres den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern mitgeteilt. Die Einstellungsnoten können außerdem ab diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abgerufen werden. Wartelistenbewerber/innen, die in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können, erhalten darüber von der zuständigen Regierung schriftlich Bescheid.

10. Anzeigepflicht

In Hinblick auf das integrierte Abrechnungsverfahren VIVA ist jede, auch vorübergehende Beschäftigungsaufnahme zum Arbeitgeber Freistaat Bayern (außerhalb des Geschäftsbereichs des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) während der Führung auf der Warteliste des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus diesem unverzüglich zu melden.

11. Aufnahme außerbayerischer Lehramtsbewerber/innen¹ in die Warteliste

Außerbayerische Lehramtsbewerber/innen können unter folgenden Voraussetzungen die Wartelistenberechtigung erwerben:

- Sie können eine als gleichwertig anerkannte außerbayerische Lehrbefähigung für das entsprechende Lehramt und die für den Erwerb der Wartelistenberechtigung erforderlichen Prüfungsnoten vorweisen,
- zum Zeitpunkt der gewünschten Einstellung liegt der Erwerb der Lehrbefähigung² nicht mehr als fünf Jahre zurück und
- die erstmalige Bewerbung als Freie/r Bewerber/in konnte nicht berücksichtigt werden.

¹ Als „außerbayerische Lehramtsbewerber/innen“ gelten diejenigen Bewerber/innen, welche die Zweite Staatsprüfung in Deutschland, aber außerhalb Bayerns abgelegt oder die Lehrbefähigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworben haben.

² Für Bewerber, die einen Anpassungslehrgang durchlaufen müssen, gilt als Datum des Erwerbs der Lehrbefähigung der Zeitpunkt, an dem der Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde.